

Satzung des Vereins Die Cronenberger Handwerker e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.09.2003 in
Wuppertal



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Die Cronenberger Handwerker e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es handelt sich um den Zusammenschluss von Unternehmen des Handwerks und des Handels die ihren Interessenschwerpunkt in Wuppertal-Cronenberg haben.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, durch gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen für den Ortsteil Cronenberg zu werben und Einrichtungen zu fördern, welche die Anziehungskraft des Ortsteils erhöhen.
2. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Einnahmen, bzw. evtl. Kassenüberschüsse werden lediglich zur Herstellung zweckdienlichen Informationsmaterials oder für andere Maßnahmen verwandt, die im vaterstädtischen Interesse liegen.

§ 3 Steuerbegünstigung

entfällt.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

entfällt.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Veräußerung / Einstellung der Geschäftstätigkeit des Mitgliedsbetriebes.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitglieder-versammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - 2.2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - 2.3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - 2.4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - 2.5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - 2.6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - 2.7. Erlass der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - 2.8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.9. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - 2.10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Schriftliche Anträge sind mind. 10 Tage vorher einzureichen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens einen Monat nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Ein Beschluss gilt grundsätzlich als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein- Stimmen abgegeben wurden.
7. Ausnahmen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit sind immer: Satzungsänderungen, Vereinsausschluss, Vorstandsabwahl.
8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung erhält der Vorstand Vertretungsberechtigung nach dem vier Augen Prinzip, d.h. jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedsversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung

der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen anteilig an die Mitgliedsbetriebe.

Wuppertal, 22.09.2003

Handschriftlicher Anhang: Original Protokoll der Gründungsversammlung mit Anwesenheits- und Unterschriftsliste, vom 22.09.2003

